

22. 06. 2017

RESOLUTIONSANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 22.06.2017
Ltg.-**1595/V-5/59-2017**
— Ausschuss

des Abgeordneten Kasser und Landbauer

zur Gruppe 5 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2018,

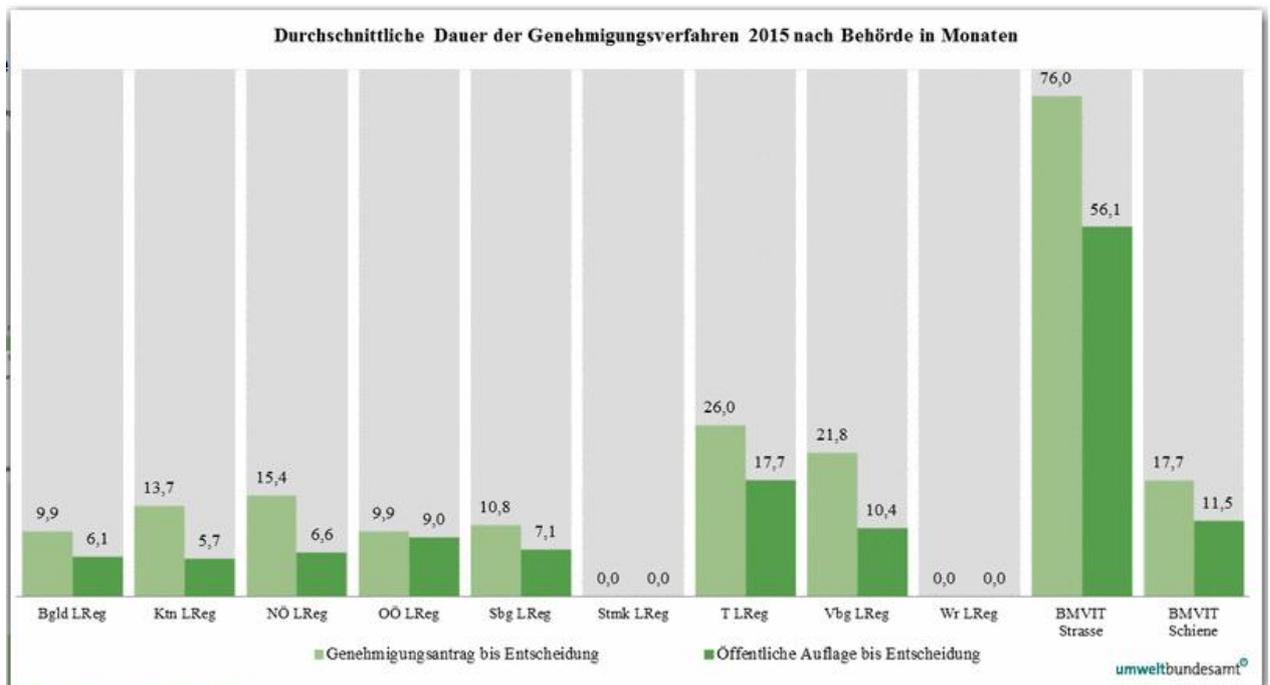
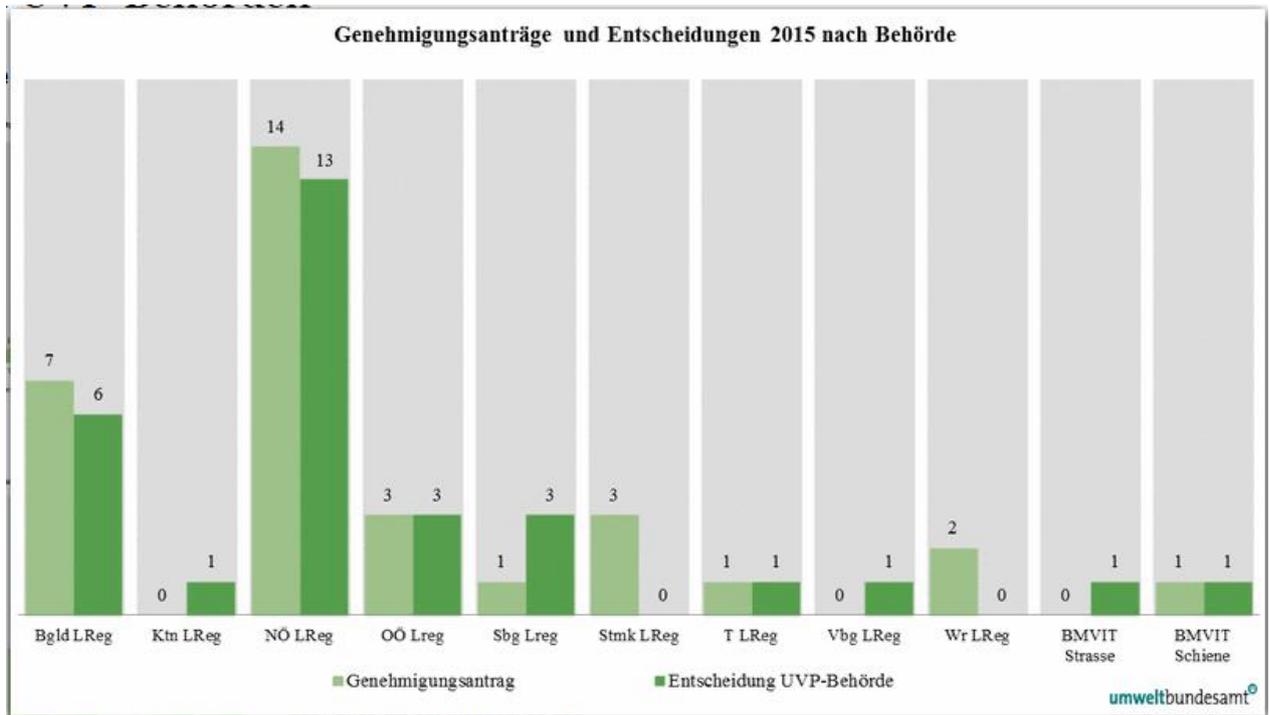
LT-1595/V-5-2017

betreffend die **Beschleunigung von UVP- Genehmigungsverfahren**

Lange Verfahren in Umweltangelegenheiten (UVP-G 2002), die damit verbundene Rechtsunsicherheit und der damit verbundene finanzielle Aufwand schädigen den Wirtschaftsstandort ohne erkennbaren Zusatznutzen für die Umwelt und die beteiligte Öffentlichkeit. Ziel muss es daher sein, die Bürokratieaufwände zu reduzieren, um die Verfahren - ohne Schmälerung der Interessen des Umweltschutzes oder der Mitwirkungsrechte der Öffentlichkeit - zu beschleunigen.

Der Statistik des Umweltbundesamtes ist zu entnehmen, dass die Dauer von UVP-Genehmigungsverfahren erheblich über der im Gesetz vorgesehenen Mindestverfahrensdauer von 6 bzw. 9 Monaten liegt. Sie weist für den Zeitraum 2009-2015 eine durchschnittliche Verfahrensdauer vom Genehmigungsantrag bis zur Entscheidung durch die UVP Behörde zwischen 13 und 21,6 Monaten bzw von der Vollständigkeit der Unterlagen bis zur Entscheidung zwischen 6,6 und 12,1 Monaten aus.

Für das Jahr 2015 (letzte verfügbare Zahlen) ist der Statistik folgendes zu entnehmen:



Vor allem wichtige Infrastrukturprojekte und volkswirtschaftlich bedeutende Großvorhaben im Bereich der Industrie sind von langen UVP-Verfahren betroffen.

Zu den langen Verfahren bei den UVP-Behörden treten noch die (über-) langen Rechtsmittelverfahren. Als Beispiel kann hier das in jüngster Zeit breit diskutierte Verfahren zur Genehmigung der 3. Piste des Flughafens Wien Schwechat herangezogen werden. Von der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen bis zur Entscheidung durch die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde vergingen trotz der Komplexität der Beurteilung und der einzuhaltenden Verfahrensregelungen nur rund 2 Jahre. Das Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht dauerte trotz eines nicht sehr umfangreichen zusätzlichen Ermittlungsverfahrens viereinhalb Jahre.

Neben den fehlenden und unvollständigen Unterlagen, deren Beibringung bzw. Richtigstellung in der Sphäre der Antragsteller liegt, werden die überlangen Verfahren durch folgende Faktoren verursacht:

- Komplexe Verfahrensvorschriften, deren Anwendung selbst erfahrenen Umweltjuristen schwer fällt; insbesondere wird auf die unterschiedlichen Kundmachungsbestimmungen verwiesen. Die Komplexität der Verfahrensvorschriften erhöht die Fehleranfälligkeit, was wiederum der Rechtssicherheit schadet. Dies liegt weder im Interesse der Antragsteller, der Behörden noch der beteiligten Öffentlichkeit.
- Verfahrensbeteiligte können während der Auflage des Antrages und der Projektunterlagen Einwendungen erheben beziehungsweise Stellungnahmen abgeben. Diese werden von den von der Behörde bestellten Sachverständigen in ihren schriftlichen Gutachten bewertet. Anschließend werden sie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert. Überdies besteht während des gesamten Administrativverfahrens die Möglichkeit, weitere Stellungnahmen einzubringen, welche von der Behörde in die Beurteilung einbezogen werden müssen. Im Bescheid wird ausführlich über alle Einwendungen und Stellungnahmen abgesprochen. Inhaltlich finden sich diese Einwendungen und Stellungnahmen regelmäßig in den Beschwerden wieder. Vom Bundesverwaltungsgericht werden diese Beschwerdegründe nochmals sachverständig beurteilt. Dieses Prozedere führt dazu, dass ein- und dasselbe Vorbringen ständig "wiedergekauft" wird, ohne dass am Ende (wesentlich) andere Ergebnisse der Beurteilung erfolgen (können).

- Aufspaltung der Zuständigkeiten im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 für ein Vorhaben, woraus sich ein erheblicher Koordinierungsaufwand ergibt.

Eine sinnvolle Straffung des Verfahrens und der Mitwirkungsrechte ist daher dringend geboten.

- In Umweltrechtsangelegen (z.B. GewO, AWG) sind in der Regel die Landesverwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden zuständig. Nur in Angelegenheiten des UVP-G 2000, das von der Landesregierung vollzogen wird, ist das Bundesverwaltungsgericht berufen. Sachlich lässt sich diese unterschiedliche Zuständigkeit nicht begründen. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Landesverwaltungsgerichte würde eine Beschleunigung des Rechtsmittelverfahrens bewirken.
- Die Umsetzung der europarechtlichen Richtlinien den Umweltschutz betreffend erfolgt vielfach überschießend.

Zur Lösung der aufgezeigten Probleme wird vorgeschlagen:

- Schaffung eines einheitlichen vereinfachten Verfahrensrechtes. Aufnahme aller Verfahrensregelungen in das AVG und Streichung aller Sonderregelungen in den Materiengesetzen. Vereinfachung der Kundmachung durch Schaltung aller Edikte nur im Internet auf der Behördenhomepage - allenfalls zusätzlicher Anschlag an den Amtstafeln der betroffenen Standortgemeinden. In diesem Zusammenhang besteht auch insofern Handlungsbedarf, als aufgrund eines Erkenntnisses des VwGH, RO 2015/05/0022, in einem UVP-Feststellungsverfahren zu einem bundesländerübergreifenden Vorhaben entschieden wurde, dass nicht die Lage des Gutes (Projektgegenstand) für die Behördenzuständigkeit maßgeblich wäre, sondern andere Kriterien (u.a. der Sitz des Unternehmens) heranzuziehen wäre. Dies kann zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, dass Behörde eines Bundeslandes zur Entscheidung berufen ist, in dem das Vorhaben gar nicht ausgeführt werden soll.
- Straffung der Mitwirkungsrechte aller Beteiligten durch Schaffung vollziehbarer und rechtswirksamer Bestimmungen das Ende des Ermittlungsverfahrens betreffend sowie durch klare Regeln zum Neuerungsverbot (Vorbringen aller Beschwerdegründe und Beweismittel bereits in der Beschwerde).

- Abschaffung des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 und Übertragung der Zuständigkeit zur Führung dieser Verfahren nach den sonstigen Bestimmungen des UVP-G 2000 an die Landesregierungen (voll konzentriertes Genehmigungsverfahren bei den Landesregierungen).
- Übertragung der Zuständigkeit in Rechtsmittelverfahren an die Landesverwaltungsgerichte

Der Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Zur Beschleunigung der UVP-Genehmigungsverfahren wird die Landesregierung aufgefordert, sich bei der Bundesregierung im Sinn der Antragsbegründung dafür einzusetzen, dass

- das Verfahrensrecht gestrafft und vereinheitlicht wird (insbesondere die Kundmachungserfordernisse),
- klare Regelungen den Schluss des Ermittlungsverfahrens betreffend und zum Neuerungsverbot (Vorbringen aller Beschwerdegründe ausschließlich in der Beschwerde) geschaffen werden,
- der 3. Abschnitt des UVP-G 2000 abgeschafft wird und die dort geregelten Vorhaben bzw. Verfahren dem 2. Abschnitt unterstellt werden, die von den Landesregierungen im voll konzentrierten Verfahren durchgeführt werden,
- sich für Verfahren nach dem UVP-Gesetz wie im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehen die örtliche Zuständigkeit der Behörde nach der Lage des Gutes (des Vorhabens) richtet und
- die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden den Landesverwaltungsgerichten übertragen wird.“